

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Satzung der Großen Kreisstadt Dachau zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Dachau

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g :

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Dachau wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt je Markt pro angefangenem Meter Frontlänge

1. auf den Wochenmärkten bei Dauererlaubnis monatlich

bei Besuch von einem Markt pro Woche	6,10 Euro
bei Besuch von zwei Märkten pro Woche	11,10 Euro
bei Besuch von drei Märkten pro Woche	16,10 Euro
bei Besuch von vier Märkten pro Woche	21,30 Euro
bei Besuch von fünf Märkten pro Woche	26,20 Euro
bei Besuch von sechs Märkten pro Woche	31,30 Euro

2. auf den Jahrmärkten

für Imbissstände bzw. Stände, bei denen Verzehr an Ort und Stelle möglich ist	10,50 Euro
für alle übrigen Stände	7,50 Euro

2. Der bisherige § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 2 Abs. 5 wird zu § 2 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

- (4) Der von den Wochenmarkthändlern an die Stadt zu entrichtende Stromkostenersatz errechnet sich nach dem tatsächlichen Verbrauch.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 10.02.2020 in Kraft.

STADT DACHAU
Dachau, den 06.02.2020

Florian Hartmann
Oberbürgermeister